

Alle die obengenannten Ablässe und Vorrechte bewilligte der Heilige Vater Papst Benedikt XV. durch eigenhändige Unterschrift am 26. Juni 1916. (Le Missioni della Compagnia di Gesù, Venezia II [1916] p. 257 p.)

Die Aufnahme kann man erhalten durch den Direktor der genannten Zeitschrift (Le Missioni) Giuseppe M. Petazzi S. J., Venezia, Fondamenta Nuove 4885. In Holland kann man die Aufnahme erhalten in dem Kolleg der Jesuiten zu Ratwijk a. d. Rijn, Gymnasium. Sobald für Deutschland und Oesterreich eine Aufnahmestelle errichtet ist, soll es hier mitgeteilt werden.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr. W. G r o s a m, Professor der Pastoralthologie in Linz.

(Päpstliches Rundschreiben und gesetzliche Bestimmungen über das Predigtamt.) Wie hoch der gegenwärtige Heilige Vater die Bedeutung des Predigtamtes einschätzt und eingeschätzt wissen will, war schon aus den herrlichen Ansprachen zu entnehmen, die er in den letzten drei Jahren an die Fastenprediger Roms richtete und in den Acta Ap. Sedis veröffentlichen ließ (Vol. VII. 92—95. — VIII. 95—101. — IX. 108 bis 115). Wer sie liest, hat die Empfindung, daß von Jahr zu Jahr die Worte des Papstes eindringlicher, ernster, glühende werden. Gleichsam als Zusammenfassung und Krönung dieser päpstlichen Rundgebungen erschien unter dem 15. Juni, dem Herz-Jesu-Feste, 1917 ein Rundschreiben Papst Benedikts XV. an alle Bischöfe des Erbkreises, das in den Acta 12 Seiten füllt. Es beginnt mit dem Hinweis auf die Bedeutung, die der Verkündigung des göttlichen Wortes in der gegenwärtigen Heilsordnung zukommt, stellt dann die besorgniserregende Tatsache fest, daß heute vielleicht mehr als je gepredigt wird, der Stand des privaten Lebens und der öffentlichen Moral in der Christenheit aber in erschreckendem Niedergang begriffen ist, und geht nun der Frage nach, woher es kommt, daß die Predigt von heute nicht die Wirkungen hat, die sie haben könnte und sollte. Der Papst findet hiefür drei Gründe: daß entweder die Prediger nicht in allem für ihr Amt geeignet sind, oder ihres Amtes nicht in der rechten Absicht walten, oder es nicht in der richtigen Weise ausüben. Dem will der Papst durch Einschärfung alter Grundsätze und durch neue Maßnahmen abhelfen. Sie werden im Rundschreiben selbst in großen Zügen angegeben und in einer besonderen Durchführungsverordnung der S. C. Consistorialis vom 28. Juni 1917 des näheren als allgemeines Kirchengesetz formuliert. Im neuen Codex juris canonici sind diese Bestimmungen in etwas anderer Form, aber sachlich unverändert in den Canones 1327—1348 ebenfalls enthalten.

Bei dem Umfange dieser päpstlichen Aktenstücke ist eine ins einzelne gehende Wiedergabe des Inhaltes an dieser Stelle unmöglich. Uebrigens ist der Wortlaut derselben wohl inzwischen dem Klerus durch die amtlichen Diözesanblätter allgemein zugänglich geworden. Es dürfte daher eine kurze Zusammenfassung der hauptsächlichsten Bestimmungen der „Normae pro sacra praedicatione“ hier genügen.

1. Auswahl, Berufung und Sendung der Prediger.

(„Normae“, Cap. I. II. IV.)

Ex officio sind zur Predigt berufen der Bischof, der Canonicus theologus und die Pfarrer.

Alle anderen Priester, ohne Ausnahme, benötigen zur erlaubten öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes eine besondere Bevollmächtigung oder Sendung durch den Bischof des Predigtortes. Diese kann ihnen allgemein für die Diözese oder für einzelne Kirchen, Orte, Fälle, Anlässe, auf Probe, ja mit Einschränkung auf gewisse Themen oder Predigtarten gegeben werden (n. 4, 15).

Diese Predigtvollmacht gibt ausschließlich der Bischof durch die „pagella“ (n. 15) oder das „diploma“ (n. 17) praedicationis, das an Nichtdiözesanen schriftlich (n. 9), in keinem Falle als bloßer Ehrentitel oder als Auszeichnung (n. 17) und mit strenger Gewissensverantwortung des Bischofs (n. 10) zu erteilen ist.

Ordensobere können ihren untergebenen Ordenspriestern die Predigtvollmacht nur für die Predigten vor der geschlossenen Ordensgemeinschaft geben, für Predigten vor dem Volke müssen Ordenspriester auch in der eigenen Ordenskirche vom Bischof autorisiert werden (n. 18).

Die Bischöfe sollen die Predigtvollmacht nur gewähren, nachdem sie sich ein sicheres Urteil über die allseitige Eignung des Predigers gebildet haben, sowohl was Wissen und Befähigung zum äußeren Kanzelvortrag, als sittliche und soziale Qualifikation anlangt (n. 13, 31). Das ordentliche Mittel, um das Wissen und die Redefertigkeit der Prediger zu beurteilen, ist eine eigene Prüfung vor drei eigens hiezu vom Bischof zu bestellenden Examinatoren, die vom Bischof nach freiem Ermessen aus den Synodalexaminatoren, dem Welt- oder Ordensklerus der eigenen oder einer fremden Diözese ernannt werden (n. 14). In einzelnen Fällen und ausnahmsweise können die Bischöfe von einem solchen Examen auch absehen (n. 16). Hinsichtlich der sittlichen und sozialen Eignung stützt sich das Urteil des Bischofs, der dafür nur seinem Gewissen verantwortlich ist, auf persönliche Kenntnis des Predigers und auf amtliche, streng vertrauliche Erhebungen (n. 10, 11, 12, 14). Die erteilte Bevollmächtigung kann und muß aus wichtigen Gründen vom Bischof zurückgenommen, dem von einem anderen Ordinarius diplomierten Prediger soll, wenn er sich schlecht bewährt, gleichwohl vom Bischof des Ortes das Predigen untersagt werden, in der Regel nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung, unter Umständen aber auch ohne weiters (n. 30, 31). Zur Ueberwachung der Prediger ist eine Aufsichtskommission einzusetzen, die mit der Prüfungskommission identisch oder von dieser verschieden sein kann. Zudem sind die Dechanten und Pfarrer bei auftretenden Uebelständen zur Berichterstattung an den Bischof verpflichtet (n. 32, 33).

Es obliegt den Vorstehern jener Kirchen, in denen die Predigt gehalten werden soll, rechtzeitig, im allgemeinen mindestens zwei Monate vorher, beim Bischof für den namhaft zu machenden Prediger um die

Befugnis zur Predigt anzufuchen (n. 5, 6, 7), damit der Bischof hinsichtlich der fremden Prediger vorerst die notwendigen Erhebungen pflegen könne (n. 10, 11, 12). Kirchenvorstände, welche fremde Prediger, die vom Ortsbischof nicht zum Predigtamte ermächtigt sind, eigenmächtig zur Predigt einladen, und Prediger, die einer solchen Einladung Folge leisten, wären vom Bischof arbiträr zu bestrafen (n. 8).

2. Ausübung des Predigtamtes.

(„Normae“, Cap. III.)

Die nächste Vorbereitung auf die Predigt sind Studium und Gebet (n. 19). Nur wesentlich heilige Gegenstände („argumenta essentialiter sacra“) sind auf der Kanzel zu behandeln. Darunter ist, wie die Verweisung auf Can. 1347 des neuen Rodez lehrt, alles das zu verstehen, „was die Gläubigen glauben und tun müssen zum Heile“. Soll auf der Kanzel über Dinge gesprochen werden, die nicht ihrem Wesen nach „heilig“, d. i. zur christlichen Glaubens- und Sittenlehre gehörig, aber doch der heiligen Stätte angemessen sind, so muß die Erlaubnis des Ordinarius besonders erbeten und erlangt werden, und dieser soll die Erlaubnis nur nach reiflicher Erwägung, und soweit sich die Notwendigkeit herausstellt, erteilen. Allen Predigern wird gänzlich und unbedingt untersagt, von Sachen der Politik in der Kirche zu sprechen (n. 20). Leichenreden, d. i. Lobreden auf Verstorbene zu halten, ist niemandem ohne vorausgehende ausdrückliche Zustimmung des Bischofs gestattet, der hiefür die Vorlage des Manuskriptes verlangen kann (n. 21). Der Prediger soll die Zeugnisse der Heiligen Schrift, der Väter und Lehrer der Kirche fleißig verwenden. Zitate und Belege aus weltlichen Schriftstellern oder Gewährsmännern, zumal von Häretikern, Abtrünnigen und Ungläubigen, dürfen nur mit großer Einschränkung, Aussprüche noch lebender Personen sollen nie als Beweisstellen (auctoritates) gebracht werden (n. 23). Der Prediger suche nicht das Lob und den Beifall der Zuhörer. Der mancherorts aufgekommene Brauch, durch Zeitungsnotizen oder Plakate Zuhörer anzulocken oder des Predigers Leistungen nachträglich in der Zeitung zu feiern, ist als Mißbrauch zu verurteilen und von den Bischöfen hintanzuhalten, mag er auch unter dem Schein des Guten sich einbürgern wollen (n. 24, 25). Alles Schauspielerhafte im äußeren Auftreten und Vortrag, alle hochtrabende Redeweise, die der Fassungskraft der Hörer nicht entspricht, sei verpönt. Der Prediger suche nicht in der Verkündigung des göttlichen Wortes zeitlichen Erwerb und lasse sich nicht durch eitle Selbstgefälligkeit umgarnen. Sein Leben sei im Einklang mit seinen Worten (n. 27, 28).

3. Schulung des Klerus fürs Predigtamt.

(„Normae“, Cap. V.)

[Die Bischöfe und Ordensoberen sind streng verpflichtet, ihre Kleriker vom Jünglingsalter an für das Predigtamt ausbilden zu lassen, sowohl vor als nach dem Empfang der heiligen Weihen (n. 34). Während des theologischen Studiums sind die Kleriker über die verschiedenen Arten

der Predigt zu unterweisen. Sie sollen die herrlichen Vorbilder, welche die Kirchenväter in allen Predigtarten hinterlassen haben, nebst jenen, die sich in den Evangelien, der Apostelgeschichte und den Apostelbriefen finden, zur Hand haben und in deren Verständnis eingeführt, sowie im äußeren Kanzelvortrag geschult werden (n. 35, 36).

Im Verlauf dieser Ausbildung sollen die Vorstände der Seminarien und Studienanstalten die besondere Veranlagung der einzelnen Alumnus für die einzelnen Arten geistlicher Reden kennen zu lernen suchen und hierüber dem Ordinarius Bericht erstatten (n. 37). Die Ordinarien sollen die so im Seminar, beziehungsweise Studienhause, begonnene homiletische Ausbildung der jungen Priester auch nach der Ordination zu fördern und zum Abschluß zu bringen trachten, wozu stufenweise Einführung in die Predigtpraxis, mit leichteren und einfacheren Arten der Predigt (Katechese, Evangelienerklärung) beginnend, sowie schriftliche und mündliche Jahresprüfungen für den jüngeren Klerus nach näheren, dem Ermessen der Bischöfe anheimgestellten Normen empfohlen werden (n. 38, 39, 40).

Dies der wesentliche Inhalt des Erlasses der S. C. Consistorialis, dessen sofortige Durchführung der Heilige Vater den Bischöfen aufgetragen hat („*eas sc. normas . . Sanctitas Sua statim executioni mandandas praecipit*“). Es sind also in den einzelnen Diözesen oder Kirchenprovinzen die bischöflichen Durchführungsverordnungen zu gewärtigen.

(A. A. S. IX. 305—317; 328—341.)

(Die Salbung der Hände bei der Priesterweihe.) Die Ritenkongregation entschied am 12. Jänner 1917 über eine Anfrage: Die Rubrikenvorschrift des römischen Pontifikale: „*ungendo totaliter palmas*“ sei dahin zu verstehen, daß der Bischof die ganze innere Handfläche der Ordinanden einschließlich der Finger zu salben hat. Auf die weitere Anfrage, ob ein Priester, der im Kriege den Zeigefinger verloren hat und die Erlaubnis erhält, sich bei der Zelebration des Mittelfingers zu bedienen, vorher eigens die Salbung des Mittelfingers vornehmen lassen müsse, wurde geantwortet: Negative, et acquiescat.

(A. A. S. IX. 351 s.)

(Kirchenmusikalisches.) Die Ritenkongregation erklärte unter dem 23. Juni 1917 neuerdings mit Hinweis auf das Decr. auth. n. 4166 vom 11. August 1905 ad VII., daß es zulässig sei, zur Erleichterung für die Sänger, namentlich in Landkirchen, den Gregorianischen Choral in moderner Notenschrift wiederzugeben. Ebenso ist es nach Decr. auth. n. 4263, dessen Rundmachung in den Acta Ap. Sedis bei dieser Gelegenheit nachgeholt wird, statthaft, als Behelfe für Sängerschulen Choralbücher mit Vortragszeichen („*signa rythmica*“) herzustellen, wosfern sie als Privatarbeiten und mit Approbation des Bischofs herausgegeben werden. Eine Entscheidung der Ritenkongregation vom 18. Mai 1917 erklärt es für unstatthaft, den zum liturgischen Gebrauch bestimmten Orgeln sogenannte „Glockenregister“ (Campane tubolari) einzufügen.

(A. A. S. IX. 396 s., 352 s.)